

**Tatsache.**

Unfallgeschädigte verschenken Jahr für Jahr Milliarden € aus nicht geforderten Leistungen gegenüber den Versicherungen in Bezug auf

- Nicht geltend gemachten merkantilen Minderwert Ihres geschädigten Fahrzeuges
- Nicht geltend gemachte Nutzungsentuschädigung
- Unrichtige Berechnung des Privatanteils aus Vorsteuer

Aus diesem Grund sollten Sie bei einem Unfall als Geschädigter = Anspruchsteller folgendes beachten.

Gilt für Kraftfahrzeug Haftpflichtschäden

**1. Ihre Ansprüche nicht leichtfertig verschenken.**

Während sich der Unfallgegner = Schädiger um nichts kümmern muß, laufen Sie nach einem Verkehrsunfall Ihrem Geld und Ansprüchen hinterher. Warum also dann noch zusätzlich Ansprüche, von denen Sie bisher nichts wussten verschenken? Ihnen stehen nämlich nach Gesetz und Rechtsprechung einige nicht unbeachtliche Ansprüche zu. Viele Unfallopfer = Anspruchsteller glauben nach einem Unfall, wenn ihr Auto repariert wurde und die gegnerische Versicherung die Reparaturkosten gezahlt hat, dann sind keine Ansprüche mehr geltend zu machen. Dies ist ein teurer Irrtum, denn ihre Ersatzansprüche sind nach ständiger Rechtsprechung weit höher. Allein Ihre Ansprüche z.B. auf merkantilen Minderwert und Nutzungsausfall können oft 100te € je nach Fall betragen.

**2. Fragen Sie niemals die Versicherung um Rat**

Wer Anweisungen und Ratschläge der gegnerischen Versicherung zur Regulierung des Unfalls befolgt, begeht einen großen Fehler. Halten Sie sich immer vor Augen, die gegnerische Versicherung = Versicherung des Unfallgegners ist ein Wirtschaftsunternehmen, das nur seinen Aktionären gegenüber verantwortlich ist und nicht dem Unfallopfer = Anspruchsteller. Je geringer die Kosten für die Versicherung sind (aus dem Unfall an Sie zahlt), um so besser der Gewinn für die Versicherung und den Dividenden deren Aktionäre. Gleichzeitig also um so schlechter für Sie, Ihre Ansprüche fallen gering aus und Sie als Geschädigter tragen letztendlich die restlichen Kosten, sprich Sie setzen zu. Versicherungen sind demzufolge Gegner des Geschädigten = Anspruchsteller und nie ein fairer Partner für sie.

**3. Äußerste Vorsicht bei Zentralruf der Autoversicherer**

Der Zentralruf der Autoversicherer (Telefonnummer 0180-25026) ist eigentlich eine sinnvolle Einrichtung, birgt aber in der Praxis für den Geschädigten viele Nachteile und letztendlich kostet es Sie, Ihr Geld. Meistens versuchen die Sachbearbeiter der gegnerischen Versicherung sofort, Sie am Telefon mit ihrer Sachkenntnis zu überrollen, bevor Sie selbst Gelegenheit haben, sich über Ihre Rechte, Ihre Ansprüche etc. zu informieren. Der Zentralruf ist eine Einrichtung der Versicherungen und das sollten Sie sich vor Augen halten. Gleichzeitig nutzen Versicherungen den Zentralruf zur Beschaffung Ihrer persönlichen Daten, die niemanden etwas angehen

**4. Nie Regulierung durch Abschleppdienst, Werkstatt oder Mietwagenfirma.**

Werkstätten bieten oft die Regelung Ihres Unfalls mit der Versicherung an, obwohl sie von einer fachgerechten, in Ihrem Interesse geführten Unfallregulierung praktisch nichts verstehen. Die Werkstatt etc. ist nur an einem Reparaturauftrag interessiert, was ja auch nicht verwerflich ist, schließlich soll Ihr Fahrzeug ja wieder repariert sein. In einer Werkstatt arbeiten in der Regel Kfz – Instandsetzung` s Experten, Kfz Monteure, Verkäufer und keine Unfallexperten, die sich mit Unfallregulierungen auskennen. Die Werkstatt wird für Sie mit der Versicherung also immer so regulieren, daß sie hierbei am besten abschneidet. Das ist kein Vorwurf und normal, denn die Werkstatt arbeitet nach Gewinn. Im Regelfall besteht nur Interesse an einem Reparaturauftrag. Das ist aber in den meisten Fällen nur ein Teil Ihres Schadens. Wie oben schon erwähnt bestehen meistens zusätzlich Schäden wie Minderwert oder Nutzungsausfall, die neben den reinen Reparaturkosten 100te € pro Schaden ausmachen können. Um diese Schäden wird sich Erfahrungsgemäß die Werkstatt nicht kümmern, denn daran wird sie nichts verdienen.

**5. Nichts sofort oder gar ungelesen unterschreiben.**

Diese Vorsichtsmaßnahme gilt eigentlich überall, also genauso im Bereich der Schadensregulierung. Werkstätten sagen Ihnen oft „Nach einem Unfall unterschreibt uns der Kunde alles, was wir ihm auf den Tisch hinlegen. Das kann gut gehen, muß es aber nicht

**6. Immer einen eigenen Sachverständigen (am besten einen unabhängigen) beauftragen.**

Sie sind immer dann berechtigt, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen, wenn entweder der Fahrzeugschaden voraussichtlich 500,- € (für Sie sicherer sind 750,- €) übersteigt oder wenn versteckte Schäden durch den Unfall nicht ausgeschlossen werden können. Das gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn die Versicherung des Unfallgegners einen Sachverständigen schicken will oder schon geschickt hat. Der Geschädigte = Anspruchsteller muß sich nicht auf eine Schadensschätzung durch Mitarbeiter einer Versicherung einlassen. Er hat nämlich Anspruch auf eine neutrale Schadensfeststellung, und die erfolgt ausschließlich durch Sachverständige, die nicht für die Versicherung arbeiten.

**7. Anwalt beauftragen ja oder nein?**

Bei dieser Frage stellt sich gleich eine andere Frage im Anschluss: „Was kostet mich ein Unfall- Anwalt wenn dieser für mich tätig werden soll? Im Normalfall gar nichts. Warum werden Sie sich jetzt fragen? Sind Sie Rechtsschutzversichert, dann tragen Sie sowieso meistens keine Anwaltskosten. Sind Sie nicht rechtsschutzversichert, dann trägt die gegnerische Versicherung (Versicherung des Unfallgegners = Schädiger) die Anwaltskosten in der Höhe, in der Ihre Ansprüche berechtigt sind.

Dies sind allgemeingültige Regeln die Sie bei Ihrer Vorgehensweise als Geschädigter = Anspruchsteller beachten sollten, wenn Ihnen ein Schaden am Fahrzeug zugefügt wurde egal wie. Diese Regeln sind Erfahrungswerte.

Platz für Ihre Notizen: